

Anhang zur Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Görmin

Der Anhang zur Friedhofsordnung ist nach § 19 Absatz 1 Bestandteil der Friedhofsordnung.

Es gelten folgende Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale:

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur kostenpflichtigen Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt.
4. Nicht gestattet ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern (maximale Höhe: 1,50 m). Der Grabhügel soll die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
5. Grabstätten sollten mit lebenden Hecken wie Buchsbaum eingefasst werden. Hecken sollten die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Steinumrandungen sind erlaubt. Einfassungen aus Kunststoff, Holz, Metall, Beton oder Zement sind nicht gestattet.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Steinen, Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Grabstätten sollen Bewuchs aufweisen und damit die Vielfalt des natürlichen Lebens unterstützen.
7. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen sowie von Pflanzen- und Insektengiften aller Art ist strikt untersagt.
8. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen.
9. Grabschmuck soll grundsätzlich nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
10. Plastikbehälter für Grabpflanzen sowie Blumentöpfe aus Kunststoff dürfen auf dem Friedhof nicht entsorgt werden.
11. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
12. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Emaille, Blech oder ähnlichem Material.
 - b) Grabmale mit Anstrich
 - c) Kunststeine

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Kirchengemeinderates.

13. In Fällen von Zuwiderhandeln ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Korrektur angezeigter Abweichungen zu einer Beseitigung der Beeinträchtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten berechtigt (entsprechend Friedhofsordnung § 19, § 21 und § 22)

Görmin, den 4. Juni 2019

Vorsitzender: gez. Dr. Hartmut Behrndt

Siegel

Stellv. Vorsitzender: gez. Pastor Dr. Irmfried Garbe